

§ 52

Zuweisung der Abgeordnetensitze

(1) Die Zuweisung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge erfolgt entsprechend dem Verhältnis der auf die Wahlvorschläge entfallenden Zahl der Stimmen.

(2) Die Abgeordnetensitze werden auf die Kandidaten nach ihrer Reihenfolge in den Vorschlägen verteilt.

§ 53

Feststellung des Wahlergebnisses für die Volksvertretung

(1) Auf der Grundlage der von den Wahlausschüssen der Wahlkreise übermittelten Wahlergebnisse stellt der Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindevahlausschuß das endgültige Ergebnis der Wahlen zu der betreffenden Volksvertretung fest.

(2) Über die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses in dem Bezirk, dem Kreis, der Stadt, dem Stadtbezirk bzw. der Gemeinde ist von dem Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. dem Gemeindevahlausschuß eine Niederschrift aufzunehmen, die enthalten muß:

1. die Bezeichnung der Wahlen und den Wahltag;
2. die Bezeichnung der Volksvertretung und die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses;
3. die Zahl der in den Wählerlisten aufgeführten Wahlberechtigten;
4. die Zahl der Wähler, die auf Wahlschein gewählt haben;
5. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen;
6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
7. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen;
8. die Zahl der nicht zugelassenen Wähler;
9. die Namen der in die Volksvertretung gewählten Abgeordneten;
10. die kurze Darlegung der eingereichten Beanstandungen und des Inhalts der darüber von dem betreffenden Wahlausschuß getroffenen Entscheidungen.